

Allgemeine Geschäftsbedingungen LB Werkzeugtechnik GmbH Mulda

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen nachstehende Vertragsbedingungen zugrunde; ebenso erfolgt die Übernahme und Ausführung von Aufträgen, soweit im Einzelfalle keine abweichende Regelung getroffen ist, nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. unserer nachstehenden Verkaufsbedingungen. Von unseren schriftlichen Bestätigungen abweichende Vereinbarungen hat der Auftraggeber zu beweisen. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich nicht aus dem Text des Angebotes eine zeitlich befristete Bindung ergibt.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es in jedem Einzelfalle einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 1.3 Soweit unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung sind, behalten wir uns im Rahmen des Abschnitts 10 das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Falle vor.
- 1.4 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.5 Übergabene Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen und dergleichen, bleiben unser Eigentum und dürfen nur zum vertraglich bestimmten Zweck verwendet werden. Soweit der Vertragszweck nicht entgegensteht, sind diese Unterlagen auf Anforderung zurückzugeben.
- 1.6 Soweit wir nach dem Gesetz berechtigt sind, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen, kann von uns pauschal 10 % der Auftragssumme gefordert werden. Der Beweis eines höheren bzw. niederen Schadens bleibt uns bzw. dem Abnehmer vorbehalten.
- 1.7 Wir behalten uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag vor, falls infolge von Streik, Aussperrungen, nicht vorhersehbarer fehlender Zulieferung oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse die Ausführung des Auftrages unmöglich wird.

2. Lieferung

- 2.1 Liefertermine werden von uns mit der gebotenen Sorgfalt festgelegt und genannt, unter Zugrundelegung eines normalen Ablaufs der Fabrikation. Die Lieferzeit beginnt, soweit dem keine individuelle Vereinbarung entgegensteht, erst nach vollständiger Klärung sämtlicher Einzelheiten, die mit dem Auftrag zusammenhängen.
- 2.2 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzugs - beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können - gleichviel ob sie in unserem Werk oder bei einem unserer Unterpelieferanten eingetreten sind, z. B. Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Auswirkungen von Arbeitskämpfmaßnahmen oder ähnlichem - angemessen. Dasselbe gilt, wenn nach Vertragsabschluss durch Änderung technischer Einzelheiten durch den Besteller eine Verlängerung der Produktionszeit erforderlich wird.
- 2.3 Die Versendung an den vom Abnehmer angegebenen Ort erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware geht mit Verladung auf den Besteller über, auch wenn diese auf unsere Fahrzeuge erfolgt. Sendungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers versichert. Soweit die Versendung durch unsere Transportmittel erfolgt, richtet sich unsere Haftung nach dem Gesetz.
- 2.4 Falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind auch Teillieferungen gestattet, es sei denn, dass diese für den Besteller wertlos sind. Die Teillieferungen können jeweils als gesonderte Lieferung abgerechnet werden. Fertigungsbedingte Mehr- oder Mindertlieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1 Die Auftragsbestätigung erfolgt unter Bezugnahme auf die zur Zeit vorliegenden technischen Angaben und Berechnungen.
- 3.2 Änderungen der technischen Daten auf Wunsch des Auftraggebers bedürfen der Zustimmung und erfolgen auf Kosten des Auftraggebers. Für die Höhe der in Rechnung zu stellenden Kosten sind der Umfang und der Aufwand für die Durchführung der Änderungen maßgebend.

4. Preise

- 4.1 Soweit für eine bestimmte Lieferung keine besondere Preisabsprache getroffen ist, gelten die Lieferpreise am Tage der Bestellung.
- 4.2 Preisangaben verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tage der Lieferung.
- 4.3 Die Preise gelten in EURO Netto zuzüglich der gesetzlichen, am Tag der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten, wobei uns jeweils die Wahl der preisgünstigsten Versandart vorbehalten bleibt. Die Mehrkosten für Eilversand, Versicherung und sonstige besondere Vorschriften trägt der Besteller. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
- 4.4 Werden nach Vertragsabschluss Sonderwünsche oder Änderungen verlangt, so können die hierfür entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Dasselbe gilt im Falle der Festlegung technischer Details, die bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren und die einen zusätzlichen Aufwand erfordern.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Rechnungsbeträge sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, 20 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, wird ein Skonto von 2 % gewährt. Dies gilt nicht für Zahlung durch Wechsel, im kaufmännischen Verkehr (§ 24 Ziffer 1 und 2 AGB-Gesetz) sind ab Fälligkeit bankübliche Zinsen zu entrichten, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 5.2 Eingeräumte Teilzahlungen können widerrufen werden, wenn eine zugesagte Rate länger als 1 Woche in Rückstand gerät. Kosten für Diskontierung von Wechseln gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
- 5.3 Die Reklamation einer Teilleistung berechtigt nicht, Zahlungen bezüglich nicht beanstandeter Teile zurückzuhalten.
- 5.4 Gerät der Abnehmer mit seiner Zahlungspflicht gegenüber uns in Rückstand, so sind wir unbeschadet der sich aus den §§ 320, 321 BGB ergebenden Rechte berechtigt, an noch ausstehenden Lieferungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Dies gilt auch für Lieferungen, soweit diese auf einer anderweitigen Bestellung beruhen.
- 5.5 Unter der Voraussetzung vorstehender Ziffer 5.4 sind wir berechtigt, unbeschadet der Bestimmung des § 326 BGB (Rücktritt vom Vertrag) unsere Lieferung von Barzahlung Zug um Zug abhängig zu machen. Dem Abnehmer bleibt das Recht eingeräumt, die Barzahlungspflicht durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgerschaft einer inländischen Bank abzuwenden.
- 5.6 Das Recht, nach Ziffer 5.5 Zahlung Zug um Zug zu verlängern, steht uns auch dann zu, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Befürchtung rechtfertigen, dass die fristgemäße Zahlung gefährdet ist. Das Recht des Bestellers durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgerschaft einer inländischen Bank diese Verpflichtung abzuwenden, bleibt unberührt.
- 5.7 Soweit die Voraussetzungen der Ziffer 5.4 bis 5.6 gegeben sind, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen entsprechend der verursachten Verzögerung.

6. Ausführung der Leistungen

- 6.1 Unsere Erzeugnisse entsprechen der angebotenen Qualität und gewährleisten bei richtigem Einsatz einwandfreie technische Funktion.

6.2 Änderungen in der Konstruktion und Ausführung, Abweichungen von Zeichnungen, Katalogen und dergleichen berechtigen nicht zu Reklamationen, es sei denn, dass sie dem Vertragszweck zuwider laufen. Dasselbe gilt bei Fehlern, welche die Tauglichkeit des Liefergegenstandes beeinträchtigen.

6.3 Maß- und sonstige Toleranzen richten sich nach unserer Bestätigung, den jeweiligen DIN-Vorschriften sowie nach Handelsüblichkeit sowie dem Stand der Technik.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Besteller ist zu sofortiger Eingangskontrolle verpflichtet. Sofort erkennbare Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware dem Lieferer zu melden. Reklamationen wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung werden innerhalb von 6 Monaten geprüft bzw. anerkannt.
- 7.2 Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Abnehmer oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschleiß, Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entsteht, wird ebenso wenig Gewähr geleistet, wie für Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter.
- 7.3 Bei begründeten Mängeln steht uns nach unserer Wahl das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Wird ein Mangel nicht innerhalb eines Monats behoben oder erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, so kann der Besteller unter Setzen einer Nachfrist von einem Monat Wandlung oder Minderung verlangen. Diese Fristen verlängern sich angemessen, wenn dies aus technischen oder betriebsbedingten Gründen notwendig ist, es sei denn, dass durch weitere Fristverlängerung der Vertragszweck nicht erreicht oder ernsthaft gefährdet wird. Die Fristsetzung entfällt, wenn der Mangel durch uns nicht behoben werden kann. Schadenersatzansprüche können nur unter den Ziffer 8.1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- 7.4 Stellt sich heraus, dass ein zu beseitigender Mangel vom Abnehmer zu vertreten ist, sind wir berechtigt, unsere Nachbesserungsarbeiten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

8. Haftung

- 8.1 Über die in Ziffer 7 aufgeführten Gewährleistungsansprüche hinaus übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für Folgeschäden. Ausgeschlossen sind danach alle vertraglichen Ansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, schuldhafter Verletzung von Nebenpflichten und Verschulden beim Vertragsabschluss, es sei denn, der Schaden ist durch ein Organ unserer Gesellschaft oder grob fahrlässig verursacht worden.
- 8.2 Ausgeschlossen sind des weiteren alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus Produkthaltung, auch soweit sich diese gegen einen Mitarbeiter von uns richten, es sei denn, dass ein Organ unserer Gesellschaft, ein leitender Angestellter oder, im Fall der Inanspruchnahme eines Mitarbeiters diesen selbst, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Der Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf Ansprüche, soweit diese auf das Produkthaftungsgesetz gestützt werden.
- 8.3 Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten (§ 24 Ziffer 1 und 2 AGB-Gesetz) gilt folgendes: Schadenersatzansprüche nach den vorstehenden Ziffern sind nur insoweit ausgeschlossen, als uns oder unseren Erfüllungsgehilfen bezüglich des eingetretenen Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

9. Besondere Bedingungen für Bearbeitungsaufträge

- 9.1 Mit der Übergabe von Gegenständen zur Bearbeitung (z.B. Nachschleifen von Werkzeugen) bestellt uns der Auftraggeber wegen aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht. Das gesetzliche Pfandrecht sowie Zurückbehaltungsrecht bleibt unberührt.
- 9.2 Soweit wir aufgrund eines Pfandrechts berechtigt sind, Gegenstände des Auftraggebers zurückzuhalten, werden diese ordnungsgemäß verwahrt. Kommt der Auftraggeber trotz Zahlungsaufforderung und Fristsetzung von mindestens 14 Tagen in Verzug, sind wir berechtigt, den uns übergebenen Gegenstand zu veräußern und uns aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen. Das Pfandrecht erlischt mit Rückgabe des jeweiligen Gegenstandes.
- 9.3 Alle Zahlungen sind ohne Skontoabzug mit Rechnungsstellung fällig. Die Bestimmungen der Ziffer 5 gelten im übrigen entsprechend.
- 9.4 Unsere Gewährleistung begrenzt sich nach unserer Wahl im Falle der Bearbeitung von Gegenständen (Ziffer 9.1) auf Nachbesserung, Minderung oder Wandelung. Dem Besteller steht seinerseits das Recht zu, Minderung oder Wandelung zu verlangen, wenn wir mit der Nachbesserung trotz Mahnung länger als einen Monat in Verzug geraten oder eine Nachbesserung durch uns nicht möglich ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 7 u. 8 entsprechend.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne der aufgeführten Klauseln oder Bestandteile dieser Klauseln unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 10.2 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind alle Verpflichtungen am Sitz der Gesellschaft zu erbringen, im kaufmännischen Verkehr (§ 24 Ziffer 1 u. 2 AGB-Gesetz) wird als Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselforderungen.
- 10.3 Der Gerichtsstand der Gesellschaft gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 10.4 Die gesamten Rechtsbeziehungen unterliegen deutschem Recht.

11. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns in jedem Falle das Eigentum an der von uns gelieferten Ware in nachstehendem Umfang vor:
- 11.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenkosten, darüber hinaus bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und bis zur Einlösung der vom Käufer in Zahlung gegebenen Wechsel und Schecks.
 - 11.2 Im Falle einer Nichteinhaltung der Zahlungstermine sind wir berechtigt, nach Ankündigung und Fristsetzung von mindestens 10 Tagen die Ware zurückzufordern. Bei Zahlungseinstellung des Abnehmers entfällt die Verpflichtung zur Ankündigung und Fristsetzung.
 - 11.3 Der Abnehmer ist berechtigt, die Ware bestimmungsgemäß zu verwenden und im normalen Geschäftsgang zu veräußern. Dieses Recht entfällt mit Zahlungseinstellung des Abnehmers. Gerät der Abnehmer in Zahlungsverzug, so kann die Berechtigung zur bestimmungsgemäßen Verwendung oder Weiterveräußerung der nicht bezahlten Ware widerrufen werden.
 - 11.4 Dem Abnehmer ist untersagt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme von Dritten hat er unverzüglich hiervon Kenntnis zu geben.
 - 11.5 Für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes, sei er verarbeitet, sei er unverändert, tritt der Abnehmer hiermit bereits jetzt seine Forderung gegen den Erwerb in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
 - 11.6 Soweit aufgrund des Eigentumsvorbehalts Ware zurückgenommen wird, erfolgt deren Verwertung auf Rechnung des Abnehmers bei Erteilung einer entsprechenden Gutschrift.